

Satzung des Vereins „Obinger Frauen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Obinger Frauen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Obing.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die einzeln und in Gemeinschaft Verantwortung in Familie, Beruf und Gesellschaft in der Gemeinde Obing übernehmen wollen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Schutz von Ehe und Familie, die Jugend- und Altenhilfe, die örtliche Wohlfahrt, die Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie die Heimatpflege in der Gemeinde Obing. Der Verein fördert die Völkerverständigung und die Entwicklungszusammenarbeit in der Gemeinde Obing.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Ermutigung von Frauen, sich selbst zu verwirklichen
- Bildung von Gruppen und Gemeinschaften in den unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen der dörflichen Gemeinschaft; Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen
- Weiterbildung der Mitglieder,
- Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, Brauchtumspflege, Musik und körperlicher Ertüchtigung,
- Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Vertretung der Interessen von Frauen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zur Verbesserung der Chancengleichheit
- Unterstützung bedürftiger Personen und Familien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennst.

(2) Die Mutter-Kind-Gruppe und die Kindergruppe „Obinger Abenteurer“ sind Teil dieses Vereins. Alle Kinder und Erwachsenen der beiden Gruppen sind in der Vereinshaftpflichtversicherung mitversichert.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder über ein vom Verein auf dessen Homepage angebotenes Online-Formular zu stellen und soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Zugleich soll eine Lastschriftermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags erteilt werden.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelebt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Legt das Mitglied keine Berufung

ein oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft ab dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet.

(6) Die Mitgliedschaft endet ferner

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Eine Erhöhung ist nur mit Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr zulässig. Die Kündigungsfrist gemäß § 4 Abs. (3) endet in diesem Fall frühestens einen Monat nach der Beschlussfassung über die Erhöhung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Helferkreis
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern in folgenden Positionen:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassier/in
- Schriftführer/in

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren - gerechnet ab dem Tag der Wahl - gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Wählbar sind nur Mitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter auf eine Person ist unzulässig. Die Art der Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt grundsätzlich der/die Versammlungsleiter/in. Die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Helferkreis

Zur Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben kann der Vorstand einen Helferkreis einrichten. Die Helfer/innen werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ernannt. Der Helferkreis kann im Laufe der Amtszeit stets erweitert werden; auch die Abberufung einzelner Helfer/innen ist zulässig. Die Aufgabe der Helfer/innen ist insbesondere die Wahrung des Kontakts zu den Mitgliedern und die Beratung und Unterstützung des Vorstands.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Art der Wahl der Kassenprüfer/innen bestimmt grundsätzlich der/die Versammlungsleiter/in. Die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Gewählt sind die beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, stattfinden.

(2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Veränderung des Mitgliedsbeitrags; sie sind in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(7) Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Schriftührerin nicht anwesend ist. Für die Durchführung von Wahlen soll die Versammlung die Versammlungsleitung einer/einem Wahlleiter/in übertragen. Wahlleiter/in kann auch ein Nichtmitglied sein.

(8) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel öffentlich statt. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gästen das Wort erteilen. Sie/er kann auch einzelne Gäste von der Versammlung ausschließen. Die Versammlung kann beschließen, die Öffentlichkeit insgesamt von der Versammlung auszuschließen.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für Änderungen dieser Satzung. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Ablauf der Frist durch die/den Versammlungsleiter/in und die/den Protokollführer/in. Das Abstimmungsergebnis ist im Amtsblatt der Gemeinde Obing/Pittenhart/Kienberg bekannt zu machen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. (10) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassier/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freiwillige Feuerwehr Obing mit dem Sitz in Obing, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Obing, den 23.01.2025